

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 1/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator	
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX
Andere Bezeichnungen:	nicht angegeben
Registrierungsnummer:	nicht angegeben, es handelt sich nicht um einen Stoff
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
Identifizierte Verwendung:	Spezialmittel für den hydrophoben Oberflächenschutz verschiedener Oberflächen - hydrophobische Beschichtung - nur für professionelle Verwendung
Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angegeben
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
Lieferant: (das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)	KRYTEX GROUP s.r.o. Račianska 13545/77B 831 02 Bratislava Slowakei e-mail: krytex.slovakia@gmail.com web: www.krytex.global
Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, info@pharmis.sk	
1.4 Notrufnummer:	
Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben; Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Haus Diagnostikum, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Tel.: 030 / 19240, Fax: 030 / 30686 - 721. E-Mail: mail@giftnotruf.de , Internet: www.giftnotruf.de	

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Gesamteinstufung des Gemischs: das Gemisch wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

	Gesundheitsgefahren:	Gesundheitsschädlich, kann nach Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wegen der geringen Viskosität kann es bei zufälligem Verschlucken zum Eindringen des Mittels in die Atemwege und in die Lunge kommen. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen. Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut.	
	Umweltgefahren:	Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Es enthält allerdings aliphatische Kohlenwasserstoffe, die unerwünschte Wirkungen in der Umwelt verursachen können. Das Gemisch darf deshalb nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.	
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs:		
	Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Flam. Liq. 2 H225	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
		Asp. Tox. 1 H304	Aspirationsgefahr, Kategorie 1 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

KRYTEX™	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 2/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

	Kennzeichnungselemente				
2.2	Enthält:	Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend			
	Gefahrenpiktogramm:				
	Signalwort:	GEFAHR			
	Gefahrenhinweise:	H225 H304	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
	Ergänzende Gefahrenmerkmale:	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
	Ergänzende Kennzeichnungselemente bestimmter Gemische:	nicht erforderlich			
	Sicherheitshinweise:	P210 P243 P271 P280 P301+P330+P331 P310 P403+P233+P235 P501	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Inhalt/Behälter in einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall zuführen.		
	Andere Pflichtkennzeichnung:	nicht erforderlich			
2.3	Sonstige Gefahren Gehalt PBT oder vPvB: Das Gemisch erfüllt die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 nicht, die Inhaltsstoffe sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Entzündbare Flüssigkeit I. Gefahrenklasse, Gruppe A (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF BGBl. Nr. 240/1991). Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.				

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Das Produkt ist ein Gemisch aus organischen Lösungsmitteln, Silikonen und Hilfsstoffen.

3.1	Stoffe nicht zutreffend				
3.2	Gemische Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:				
Bezeichnung des Stoffs <i>Registrierungsnummer REACH</i>		Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*	Exposi-tio nslimit

KRYTEXTM		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:		MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 3/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:		1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -	

		Indexnummer			
Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend (** ohne Benzol) [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der fraktionierten Destillation von Erdöl; diese Fraktion siedet im Bereich von etwa 20 °C bis 135 °C] REACH bisher nicht angeführt	< 100	232-453-7 8032-32-4 649-263-00-9	Flam. Liq. 2 Asp. Tox. 1 -	H225 H304 EUH066	Exp. lim. (national) siehe 8.1
Diethoxy(dimethyl)silan REACH bisher nicht angeführt	< 2	201-127-6 78-62-6 -	Flam. Liq. 2 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2	H225 H315 H319	-
(3-Aminopropyl)tri(etoxy)silan, teilweise polymerisiert REACH bisher nicht angeführt	< 1	polymér 919-30-2 -	Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Eye Irrit. 2	H302 H315 H319	-

*der vollständige Wortlaut der Einstufungsabkürzungen und der Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16. an.
** enthält weniger als 0,1% Benzol, erfordert keine Einstufung als Karzinogen oder Mutagen (Anmerkung P; 1272/2008/EG)

Andere Inhaltsstoffe, nicht als gefährlich eingestuft / ohne Expositionslimits					
--	--	--	--	--	--

Bezeichnung des Stoffs Registrierungsnummer REACH	Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*		Exposi-tio nslimit
Siloxane und andere Silikone (Polydimethylsiloxan) REACH bisher nicht angeführt	1 - 5	613-156-5 63148-62-9 -	der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	-	-
Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid REACH bisher nicht angeführt	1 - 5	272-697-1 68909-20-6 -	der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft	-	-

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen				
	Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.				
	Beim Einatmen:	Bei auftretenden Beschwerden nach dem Einatmen von Dämpfen die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauernden Beschwerden ärztliche Hilfe auf. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen. Bei Verdacht auf Einatmen der Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen.			
	Bei Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung sofort beseitigen. Die betroffenen Körperteile mit Wasser und Seife waschen, gründlich abspülen. Eine fettige regenerierende Creme benutzen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.			
	Bei Augenkontakt:	Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge Wassers für mindestens 10-15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Sofort die Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen.			
4.2	Beim Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Niemals Erbrechen hervorrufen! Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts.			
	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Gesundheitsschädlich, kann nach Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wegen der geringen Viskosität kann es bei zufälligem Verschlucken zum Eindringen des Mittels in die Atemwege und in die Lunge kommen. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Dämpfe in hohen Konzentrationen können betäubende und narkotische Wirkungen haben und Kopfschmerzen verursachen, sowie die Reaktionszeit beeinflussen und Koordinationsstörungen verursachen.				

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 4/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

	Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut.
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Es ist keine spezifische Therapie bekannt. Wenden Sie eine unterstützende und symptomatische Behandlung an. Seien Sie vorsichtig beim Erbrechen oder Ausspülen des Magens - enthält organische Lösungsmittel. Bei Verdacht auf Einatmen der Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 5/19 -

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Sprühwasser, Schaum, der beständig gegen Alkohol ist, Pulver, Kohlendioxid
Ungeeignete Löschmittel:	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich auf dem Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Immer isolierende Atemgeräte und undurchlässige antichemische Schutzkleidung tragen - mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte. Nähern Sie sich von der windabgewandten Seite, sofern dies möglich ist, sichern Sie den Einsatzort so, dass Entweichen von kontaminiertem Wasser verhindern wird. Kühlen Sie Container am Brandort mit Wassernebel oder Sprühwasser, wenn dies möglich ist, entfernen Sie die Container vom Ort der Wärmeeinwirkung.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Halten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz ein. Verhindern Sie Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Abhängig vom Umfang der Freisetzung angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Maske, Schutzkleidung gegen Chemikalien, siehe ABSCHNITT 8.2). Ungeschützte Personen sofort vom Havarieort verweisen. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Verwenden Sie keine funkenschlagende Ausstattung. In geschlossenen Räumen gute Ventilation sicherstellen. Das entwichene Mittel stellt eine Rutschgefahr dar, streuen Sie geeignetes Material aus.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Große Mengen mit Pumpe abpumpen, die für Entzündbare Flüssigkeit II. Gefahrenklasse geeignet ist, Reste werden von geeignetem nicht brennbarem Material absorbiert (Sand, Kiese, Kaolin, Vapex...). Verwenden Sie keine funkenschlagende Ausstattung. Sammeln Sie Reste in vorbereiteten Behältern, beseitigen Sie diese mechanisch in verschleißbaren Containern. Die Container müssen gekennzeichnet sein. Gesammeltes Material entsorgen Sie im Sinne der Vorschriften als gefährlichen Abfall (siehe ABSCHNITT 13). Betroffene Stellen mit großen Wassermengen und geeigneter Detergent reinigen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Atmen Sie keine Aerosole ein. Verwenden Sie Arbeitsschutzmittel. Personenschutz (siehe ABSCHNITT 8.2) Halten Sie alle Anweisungen für Verwendung, Expositionslimits und Arbeitsschutzvorschriften ein. Handhabung so, dass es nicht zur zufälligen

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 6/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

Freisetzung kommt. Sorgen sie für geeignete Ventilation bei der Arbeit. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Nicht auf heißen Oberflächen verwenden.

Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in niedrig gelegenen Räumen sammeln. Verunreinigte Materialien und Mittel (Lappen, Späne, Papier) stellen eine Brandgefahr dar, auf sichere Weise entsorgen. Leere Behälter können entzündbare und explosive Dämpfe enthalten - nicht schneiden, nicht anbohren.

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 7/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen und Entzündung schützen. An trockenen und witterungsgeschützten Orten mit ausreichender Belüftung auf Fußbodenniveau aufbewahren. Die Grundsätze des Brandschutzes beachten. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren.
7.3	Spezifische Endanwendungen nicht spezifiziert

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1

Zu überwachende Parameter

Maximale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für gefährliche Arbeitsstoffe als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte - TRGS 900):

CAS	Bezeichnung	MAK / TRK			
8032-32-4	Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend wie: Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), Fraktionen (RCP-Gruppen): C9-C15 Aliphaten	AGW:	600 mg.m ⁻³	Überschreitungsfaktor:	2 (II)
		Bemerkungen:	AGS		

Indikative biologische Grenzwerte (Biologischer Grenzwert - BGW - TRGS 903): nicht festgelegt

CAS	Bezeichnung	Parameter	BGW	Untersuchungsmaterial	Probenahmezeitpunkt
-	-	-	-	-	-

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten EG (Richtlinie 2000/39/EG, Richtlinie 2006/15/EG, Richtlinie 2009/161/EG und Richtlinie 2017/164/EG): nicht festgestellt

CAS	Bezeichnung	Grenzwerte
-	-	-

Andere empfohlene Werte: nicht festgestellt

CAS	Bezeichnung	Grenzwerte
-	-	-

DNEL: für das Gemisch nicht angegeben.

PNEC: für das Gemisch nicht angegeben.

8.2

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Es sind keine spezifischen Anforderungen nötig. Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, waschen Sie sich nach der Arbeit und vor den Pausen die Hände. Reinigen Sie regelmäßige Arbeitskleidung und Schutzmittel.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 8/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. Die unten angeführten Informationen zur Auswahl der zu verwendenden persönlichen Schutzmittel beruhen auf üblicher Verwendung.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 9/19 -

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

a) Augen- /Gesichtsschutz:

Verhindern Sie Eindringen in die Augen. Wenn bei der Arbeit Eindringen in die Augen droht, eine dichte Brille oder einen Gesichtsschild tragen (EN 166).

b) Hautschutz:

Vermeiden Sie langanhaltenden Kontakt mit der Haut. Tragen Sie bei der Arbeit geeignete Gummihandschuhe, die beständig gegen Kohlenwasserstoff sind. Empfohlenes Material: Nitrilkautschuk/ Butylkautschuk / Chloroprenkautschuk $\geq 0,35$ mm. Eindringdauer: > 480 min. (DIN EN 374-1). Tragen Sie bei der Arbeit keine Ringe, Uhren oder anderen Gegenstände, die das Produkt auf der Haut halten können. Übliche Arbeitskleidung aus chemisch beständigem, antistatischem Material wird empfohlen

Anmerkung: Die Eignung der Handschuhe und die Eindringdauer können sich aufgrund der spezifischen

Verwendungsbedingungen unterscheiden. Für genaue Informationen über die Auswahl der Handschuhe und die Eindringdauer für Ihre Bedingungen kontaktieren Sie den Hersteller der Handschuhe. Bei der Auswahl spezifisch geeigneter Handschuhe für die entsprechende Verwendung und Expositionsdauer sollten Sie alle Faktoren des Arbeitsumfelds bedenken, wie z. B.: weitere verwendete Chemikalien, physikalische Faktoren (Möglichkeit des Schneidens, Reißens, Wärmeschutz), wie auch die Spezifikationen und Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe. Tauschen Sie beschädigte Handschuhe sofort aus.

c) Atemschutz:

Bei üblicher Verwendung nicht nötig. Stellen Sie eine ausreichende Ventilation sicher - atmen Sie keine Dämpfe/Aerosole ein. Bei übermäßiger Dunstbildung und Überschreitung von MAK / TRK oder empfohlenen Expositionsgrenzwerten muss ein unabhängiges Atemgerät oder eine Atemmaske mit Filter gegen organische Stoffe und Partikeln getragen werden (AX/P2, DIN EN 14387+A1). Achten Sie auf eine angemessene Nutzungsdauer des Filters - dessen Lebensdauer ist begrenzt, halten Sie die Empfehlungen des Herstellers ein.

In Fällen hoher Konzentration in der Luft benutzen Sie einen zugelassenen Respirator mit Sauerstoffzufuhr, arbeiten Sie bei positivem Überdruck. Wenn keine ausreichende Sauerstoffmenge zur Verfügung steht, funktionieren die Signalisierungssysteme für die Meldung von Gasen/Dämpfen nicht, oder wenn die Kapazität/das Volumen des Filters für die Luftreinigung überschritten wird, benutzen Sie einen Respirator mit Sauerstoffzufuhr und mit Entweichungsflasche.

d) Thermische Gefahren:

Drohen bei normaler Verwendung nicht

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Sorgen Sie bei der Lagerung und Handhabung für die Dichtheit der Verpackungen. Statten Sie die Lager- und Handhabungsräume mit Mitteln zur Sanierung einer Freisetzung aus. Widmen Sie den ABSCHNITTEN 6 und 12 Aufmerksamkeit.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode/Bedingungen
Aussehen	Flüssigkeit	-
Farbe:	klar, farblos	-
Geruch :	charakteristisch, Benzin	-
Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	-
pH-Wert:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Siedebeginn und Siedebereich:	40°C	-
Flammpunkt:	$< 21^{\circ}\text{C}$	101,3 kPa
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 10/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		Dampf leicht entzündbar		-

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 11/19 -

	obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Dampfdruck:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Dampfdichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	relative Dichte:	0,8 g/cm ³	20°C
	Löslichkeit(en):	in Wasser unlöslich	20°C
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Selbstentzündungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-
	explosive Eigenschaften:	das Gemisch selbst hat keine explosiven Eigenschaften, die Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden	-
	oxidierende Eigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften	-
9.2 Sonstige Angaben			
	-	-	-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht reaktiv. Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.
10.2	Chemische Stabilität Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil. Beim Erhitzen können allerdings entzündbare Dämpfe frei werden.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Sind unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen Stabil bei Erhalt der Standardbedingungen. Vor direkter Sonnenstrahlung und langfristiger Wärmeeinwirkung und Entzündung schützen. Bei der Handhabung des Produkts darf nicht geraucht werden und es darf nicht mit möglichen Entzündungsquellen manipuliert werden. Bei der Handhabung von größeren Mengen des Produkts müssen entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor elektrostatischer Entladung getroffen werden.
10.5	Unverträgliche Materialien Starke Säuren und Laugen, oxidierende Wirkstoffe.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Bedingungen der Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen
	a) <i>akute Toxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei üblicher Verwendung werden keine

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	- 12/19 -

unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet

Einatmen von Dämpfen/Aerosolen über dem Grenzwert MAK / TRK kann zur Reizung der Schleimhäute und der Atmungsorgane und zu narkotischen Wirkungen führen. Zu den Symptomen der Exposition gehören Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Atemstörungen und weitere Anzeichen der Intoxikation des zentralen Nervensystems.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
	Bezeichnung: MEGA QUICK KRYTEX	Seite - 13/19 -	
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

b)	<i>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es zur Entfettung, Reizung bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut kommen. Diese Wirkungen sind allerdings kein Grund für eine Einstufung.
c)	<i>schwere Augenschädigung/-reizung</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei direktem Eindringen in die Augen kann eine vorübergehende Reizung eintreten. Diese Wirkung ist allerdings kein Grund für eine Einstufung.
d)	<i>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein sensibilisierendes Potenzial.
e)	<i>Keimzell-Mutagenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein mutagenes Potenzial.
f)	<i>Karzinogenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein karzinogenes Potenzial.
g)	<i>Reproduktionstoxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein Potenzial für Reproduktionstoxizität.
h)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</i> Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen.
i)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j)	<i>Aspirationsgefahr</i> Kann nach Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Kann nach Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wegen der geringen Viskosität kann es bei zufälligem Verschlucken zum Eindringen des Mittels in die Atemwege und in die Lunge kommen. Einatmen des flüssigen Mittels kann schwere Lungenschäden verursachen. Mögliche Perforation der Luftröhre oder Schädigung/Lungenödem nach eindringen in die Lunge. Ärztliche Aufsicht für mindestens 48 Stunden sicherstellen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch darf aber nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.

12.1	Toxizität Für das Gemisch experimental nicht festgelegt. Aufgrund der Zusammensetzung ist das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe verdampfen schnell und unterliegen der Oxidation in der Atmosphäre. Silikone und Silanen sind nur sehr langsam biologisch abbaubar.
12.3	Bioakkumulationspotenzial Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung.
12.4	Mobilität im Boden Es stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe sind nicht in Wasser löslich.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Gehalt PBT oder vPvB: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung 1907/2006/EG, die Inhaltsstoffe sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 14/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung
Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss der Abfallnachweisverordnung 2012 über Abfälle entsprechen.

Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:
Mechanisch beseitigen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten Verwendung zuteilen.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:
14 06 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN
Bezeichnung der Abfallart: andere Lösemittel und Lösemittelgemische
Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 14 06 03
gefährlicher Abfall: ja

Methoden der Entsorgung kontaminierter Verpackungen:
Kann nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:
15 01 VERPACKUNGEN (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfall)
Bezeichnung der Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff (saubere Verpackungen) / Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, die Reste enthalten)
Katalog-Abfallnummer für die leere Verpackung gemäß EG Abfallkatalog: 15 01 02/ 15 01 10
gefährlicher Abfall: nein/ja

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	Das Gemisch ist als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft.			
14.1	UN-Nummer: UN 1993			
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
	Straßentransport ADR	Eisenbahntransport RID	Schiffstransport IMDG	Flugtransport ICAO/IATA
	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Flammable liquid, N.O.S.	Flammable liquid, N.O.S.
14.3	Transportgefahrenklassen			
	Straßentransport ADR	Eisenbahntransport RID	Schiffstransport IMDG	Flugtransport ICAO/IATA
	3	3	3	3
	Einstufungscode			
	F1	F1	F1	F1
	Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler)			
	33	33	-	-

KRYTEX™	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 15/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

	Sicherheitszeichen			
				

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 16/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

	Andere Anmerkungen			
	Beförderungs-Kategorie: 2 Begrenzte Mengen (LQ): 1 1 / E2 Tunnelbeschränkungscode: D/E Sondervorschriften: 601	Beförderungs-Kategorie: 2 Begrenzte Mengen (LQ): 1 1 / E2 Tunnelbeschränkungscode: D/E Sondervorschriften: 601	EmS: F-E, S-E Meereschadstoff: nein	-
14.4	Verpackungsgruppe			
	Straßentransport ADR	Eisenbahntransport RID	Schiffstransport IMDG	Flugtransport ICAO/IATA
	II	II	II	II
14.5	Umweltgefahren: nein			
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht erforderlich			
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: wird nicht befördert			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch <u>Rechtsvorschriften:</u> - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH) - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und über Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) - Richtlinie der Kommission 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, mit der die erste Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Ausführung der Richtlinie des Rates 98/24/EG über Schutz von Gesundheit und Sicherheit Beschäftigter vor Gefahren durch chemische Faktoren bei der Arbeit festgelegt wird - Richtlinie der Kommission 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, mit der die zweite Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Implementierung der Richtlinie des Rates 98/24/EG festgelegt wird, und mit der die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG geändert und ergänzt werden - Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien - Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen - Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996) StF: BGBl. I Nr. 53/1997 - Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011) StF: BGBl. II Nr. 253/2001 - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012) StF: BGBl. II Nr. 341/2012 - Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG) StF: BGBl. Nr. 450/1994
-------------	---

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 17/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -	

	BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE:	
	<i>Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische</i>	<i>Beschränkungsbedingungen</i>
	Ligroin - Naphtha, niedrigsiedend (** ohne Benzol) [komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen aus der fraktionierten Destillation von Erdöl; diese Fraktion siedet im Bereich von etwa 20 °C bis 135 °C] <i>REACH bisher nicht angeführt</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 18/19 -

Diethoxy(dimethyl)silan <i>REACH bisher nicht angeführt</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
(3-Aminopropyl)tri(etoxy)silan, teilweise polymerisiert <i>REACH bisher nicht angeführt</i>	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3

15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung Wurde bisher nicht durchgeführt.
------	--

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a)	<i>Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts</i> Erste Ausgabe - Version 1.0																																														
b)	<i>Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme</i> <table> <tr><td>Flam. Liq. 2</td><td>Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2</td></tr> <tr><td>Acute Tox. 4</td><td>Akute Toxizität, Kategorie 4</td></tr> <tr><td>Asp. Tox. 1</td><td>Aspirationsgefahr, Kategorie 1</td></tr> <tr><td>Skin Irrit. 2</td><td>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2</td></tr> <tr><td>Eye Irrit. 2</td><td>Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2</td></tr> <tr><td>Exp. Lim.</td><td>Expositionslimit</td></tr> <tr><td>OLE</td><td>Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)</td></tr> <tr><td>AGW</td><td>Arbeitsplatzgrenzwerte</td></tr> <tr><td>MAK</td><td>Maximale Konzentration am Arbeitsplatz</td></tr> <tr><td>PBT</td><td>Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe</td></tr> <tr><td>vPvB</td><td>Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe</td></tr> <tr><td>DNEL</td><td>abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt</td></tr> <tr><td>PNEC</td><td>Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung</td></tr> <tr><td>VOC</td><td>Flüchtige organische Stoffe</td></tr> <tr><td>ACGIH</td><td>Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)</td></tr> <tr><td>EC50</td><td>Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist</td></tr> <tr><td>IC50</td><td>Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht</td></tr> <tr><td>LC50</td><td>Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td></tr> <tr><td>LC50</td><td>Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird</td></tr> <tr><td>ICAO</td><td>Internationale Zivilluftfahrtorganisation</td></tr> <tr><td>IATA</td><td>Internationale Luftverkehrs-Vereinigung</td></tr> <tr><td>IMDG</td><td>Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter</td></tr> <tr><td>MARPOL</td><td>Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe</td></tr> </table>	Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2	Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4	Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	Exp. Lim.	Expositionslimit	OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)	AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte	MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz	PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe	vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe	DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt	PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung	VOC	Flüchtige organische Stoffe	ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)	EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist	IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht	LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird	ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation	IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung	IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter	MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2																																														
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4																																														
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1																																														
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2																																														
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2																																														
Exp. Lim.	Expositionslimit																																														
OLE	Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>)																																														
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte																																														
MAK	Maximale Konzentration am Arbeitsplatz																																														
PBT	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe																																														
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe																																														
DNEL	abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt																																														
PNEC	Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung																																														
VOC	Flüchtige organische Stoffe																																														
ACGIH	Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>)																																														
EC50	Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist																																														
IC50	Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht																																														
LC50	Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																														
LC50	Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird																																														
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation																																														
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung																																														
IMDG	Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter																																														
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe																																														

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	MEGA QUICK KRYTEX			Seite - 19/19 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

	IBC NOEC NOELR Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
c)	<i>Wichtige Literaturangaben und Datenquellen</i> nicht angegeben
d)	<i>Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische</i> Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Verordnung 1272/2008/EG.
e)	<i>Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise</i> H225 H302 H304 H315 H319 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
f)	<i>Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten</i> Nicht erforderlich bei Kleinverbrauchern, bei professioneller Verwendung übliche Schulung für die Arbeit mit chemischen Stoffen und übliche Schulung zum Arbeitsschutz.
g)	<i>Sonstige Angaben</i> Das Sicherheitsdatenblatt wurde im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) und der Verordnung der Kommission der EU 2015/830 ausgearbeitet. Sie enthält Angaben, die für die Gewährleistung des Arbeits- und des Umweltschutzes erforderlich sind. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen über das entsprechende Produkt zum angegebenen Datum. Diese Details beziehen sich auf das Produkt, so wie es geliefert wird, und sie können bei dessen weiterem Mischen mit anderen Stoffen nicht mehr gelten. Im Fall der Verwendung des Stoffs oder Gemischs auf andere als auf die empfohlene Weise laut diesem Sicherheitsdatenblatt haftet der Lieferant nicht für eventuellen Schaden. Das Sicherheitsdatenblatt entledigt des Nutzers in keinem Fall von der Pflicht der Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die seine Tätigkeit regeln. Nur der Nutzer selbst übernimmt die Verantwortung für die Realisierung der Maßnahmen, die sich auf die Verwendungsweise des Produkts beziehen. Der Komplex der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sollen demjenigen helfen, für den sie bestimmt sind, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm auferlegt werden. Deren Auflistung kann allerdings nicht als vollständig gelten. Der Nutzer muss selbst feststellen, ob er nicht noch weitere Pflichten erfüllen muss, die sich direkt aus den hier zitierten Unterlagen ergeben. Ausgearbeitet von: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, Sasinkova 1, Holíč. www.pharmis.sk